

### **Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9, S. 392), in der Fassung der Zweiten Änderung vom 19.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34, S. 152).

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 23.05.2012 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 18.06. 2012, Az. 41-5515-65, genehmigt.

#### **Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt**

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: Die Fachhochschule erhebt die Daten gemäß der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117).
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert: „§ 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) wird ersetzt durch „ §§ 2 ff. der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“.
  - b. Absatz 3 wird gestrichen.
  - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar im Studierendensekretariat der Fachhochschule einzureichen. Die Fachhochschule Erfurt kann für Anträge auf Zulassung in nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.
  - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln. Nur in begründeten Ausnahmefällen genügt der schriftliche Zulassungsantrag. Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist bei der Fachhochschule Erfurt bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Nachweis eines Vorpraktikums, sofern dieses Zugangsvoraussetzung ist, sowie der Nachweis abgeleiteter Dienste (Wehrdienst, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Pflege eines Kindes oder einer sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen) einzureichen. Zur Immatrikulation ist sodann die beglaubigte Kopie des

Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung oder das Originalzeugnis vorzulegen. Zudem sind alle weiteren in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen.

- e. Absatz 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter die Wörter „die Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 4 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26)“ werden die Wörter „und die Säumnisgebühr gemäß § 7 Abs. 4 ThürHGEG i.V.m. § 10 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt“ eingefügt.

- f. Absatz 7 wird gestrichen.

- g. Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

3. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinter Satz 1 eingefügt: Im Rahmen von Studiengängen, welche die Fachhochschule Erfurt gemeinsam mit Hochschulen aus verschiedenen Ländern anbietet, kommt in Ausnahmefällen die Verleihung des gemeinsamen Abschlusses an Zweithörer in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Zweithörer an der kooperierenden ausländischen Hochschule eingeschrieben ist.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 02.05.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill  
Leiter der Fachhochschule Erfurt